

Zwei Stadtwerke geben klein bei

Für Robert Laack, den Stromrebell aus der Bergstadt, fällt in diesem Jahr Weihnachten auf einen nebeligen Tag Ende Oktober: Er weigert sich mit den Mitgliedern der Bürgerinitiative „Energiepreise-runter“ Schaumburg seit vier Jahren, die Preiserhöhungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe zu akzeptieren. Eine Klage der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH über 2800 Euro gegen den Kopf der Bürgerinitiative haben die Stadtwerke jetzt zurückgenommen.

Obernkirchen. „Vielen von uns“, so erzählt Laack, „flatterte Ende Dezember 2008 eine gerichtliche Mahnung ins Haus. Die Stadtwerke wollten damit vorerst die Verjährung der 2005 nicht gezahlten Preiserhöhungen verhindern und übten damit erneut Zahlungsdruck auf die Verbraucher aus. Einige Mitglieder unserer Initiative haben dann auch gezahlt.“ Insgesamt wurde jedoch die gerichtliche Mahnung abgelehnt. Zwischenzeitlich bekamen dann alle Mitglieder noch ein Schreiben einer von den Stadtwerken beauftragten Anwaltskanzlei in Celle. Laack: „Wir wurden gebeten, die noch ausstehenden Beträge der Preisanpassungen zu zahlen. Auch wurde Ratenzahlung angeboten.“ Anfang Juni bekam er vom Amtsgericht Uelzen als zentralem Mahngericht den Abgabeantrag des Gerichts mit Anspruchsbegründung und Klageerweiterung der Stadtwerke gegen Laack. Das Verfahren wurde an das Landgericht Bückeburg abgegeben. Rechtsanwältin Leonora Holling aus Düsseldorf, die sich auf das Energierecht spezialisierte, gelang es, das Landgericht Bückeburg davon zu überzeugen, dass dieser Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Landgerichts Hannover – die 1. Kammer für Handelssachen – gehört. Ende August wurde das Verfahren laut Beschluss des Landgerichts Bückeburg an das Landgericht Hannover abgegeben. In dem Klageabweisungsantrag begründete Holling, dass in dem Sondervertrag der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH „kein wirksames Preisänderungsrecht“ vorhanden wäre. Ende Oktober teilte der Prozessbevollmächtigte der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH, Rechtsanwalt Marco Arne Jensen, dem Landgericht Hannover mit, dass die Klage der Stadtwerke zurückgenommen wird. Somit darf sich Laack über 2800 Euro freuen, die die Stadtwerke nun nicht mehr beanspruchen können. Eduard Hunker, Geschäftsführer der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH, verweist mit Blick auf Laack auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes. Dort wurde entschieden, dass Vertragsklauseln zur Erhöhung von Gaspreisen wegen gestiegener Kosten nicht als Einbahnstraße zulasten der Verbraucher ausgestaltet werden dürfen. Solche Klauseln, die bei den Stadtwerken seit den achtziger Jahren existieren und die Kostenschwankungen der Unternehmen beim Gasbezug ausgleichen sollen, sind nach der Entscheidung des BGH nur wirksam, wenn auch eine Pflicht zu Preissenkungen bei geringeren Kosten besteht. Man habe, so Hunker, dann bei den Stadtwerken „abgewogen“ und entschieden, keine Ansprüche mehr zu stellen, „wenn solche Preisklauseln in den Verträgen enthalten sind.“ Hunker spricht mit Blick auf Laack von „Einzelfällen“. Auch Friedbert Wittum feiert als Vorsitzender von „Haus&Grund“ einen Erfolg gegen die Stadtwerke aus Bückeburg. Ein Mitglied sei mit einer 14-seitigen Klage über 2400 Euro konfrontiert worden. Das Mitglied hatte auf Empfehlung von „Haus&Grund“ schon ab 2006 die Preisanpassungen in Höhe von inzwischen 2400 Euro nicht mehr bezahlt. Auf dem Klageweg forderten die Stadtwerke die Preiserhöhungen ein. Ihre Begründung, so Wittum: Angeblich sei durch die Rechtsprechung gesichert, dass sie ihre Rechnungslegungspflicht bei der Kalkulation der Preise nachgekommen sei und der erhöhte Tarif der Billigkeit entspreche. Das Mitglied habe dagegen auf eine Entscheidung des Bundesgesetzhofes verwiesen: Dort wurde entschieden, dass eine einseitige Preiserhöhungsklausel im Gasversorgungsvertrag unwirksam sei. Wittum: „Dies beeindruckte die Stadtwerke derart, dass sie nunmehr die Klage zurücknahm und deshalb auch die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.“ Viele Gerichtsverfahren, so erklärt Laack, die sich mit den Preisanpassungen beim Gas befassten, seien in jüngster Zeit zugunsten der Verbraucher entschieden worden, „insbesondere auch vom Bundesgerichtshof.“ In den Verfahren wurde der Frage nachgegangen, ob bei Sondervertragskunden und deren Verträgen rechtlich haltbare Preisanpassungsklauseln oder ähnliche Vereinbarungen existieren. Die Mehrheit der Gasverbraucher sind Sondervertragskunden. Dies gilt auch für die Gaskunden der Stadtwerke Schaumburg-Lippe. Laack sieht es so: Wer von den Stadtwerken zu Sondervertragspreisen versorgt wird, fällt in die Gruppe der Sondervertragskunden. Auskunft hierzu gibt die Gasabrechnung in Verbindung mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadtwerke oder Energieversorgungsunternehmen. Laack: „Leider haben die Stadtwerke seit ihrem Bestehen nur selten den Verbrauchern Vertragsunterlagen für die Einstufung als Sondervertragskunde zugestellt.“ rnk